

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00185

vom 3. September 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00185

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00185 du 3 septembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00185 del 3 settembre 2021

Erwägungen

E. 5

.3

Zusammenfassend ergeben sie keine begründeten Zweifel an den Beurteilungen der Kreisärztin. Von weiteren Abklärungen, wie vom Beschwerdeführer gefordert, sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 122 V 157 E. 1d mit Hinweisen) zu verzichten ist. Mithin ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer jedenfalls seit Juli 2019 (Zeitpunkt Rentenprüfung) im mittleren Alter in einer – näher umschriebenen - leidensangepassten Verweistätigkeit voll arbeitsfähig wäre.

E. 5.1

Zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit stützte sich die Beschwerdegegnerin mass geblich auf die kreisärztliche Untersuchung vom 20. Juni 2019 (E. 3.12). Unbestritten und aufgrund der medizinischen Akten feststehend ist, dass dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit als Buschauffeur unfallbedingt nicht mehr zumutbar ist. Zu prüfen ist somit, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer im mittleren Alter in einer angepassten Tätigkeit arbeits- bzw. leistungsfähig wäre.

E. 6

.5

Wird das Valideneinkommen von rund Fr. 88'455.-- dem Invalideneinkommen von rund Fr. 64'612.-- gegenübergestellt, ergibt sich nach dem Gesagten der von der Beschwerdegegnerin ermittelte Invaliditätsgrad von 27%.

E. 7

.6

Damit ist gestützt auf die kreisärztliche Beurteilung davon auszugehen, dass hinsichtlich der als unfallkausal anzuerkennenden Schädigungen die Erheblichkeitsgrenze für eine Integritätsentschädigung nicht erreicht ist.

E. 8

.

Nach diesen Erwägungen sind hinsichtlich der Folgen des Unfalles vom 13. Juli 2016 weder eine höhere Invalidenrente noch eine Integritätsentschädigung geschuldet, weshalb die Beschwerde insgesamt abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier -
Rechtsanwalt Christian Leupi - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstWantz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.